

Statuten Schwimmclub St. Gallen

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Zweck, Sitz	<p>Artikel 1 Der Schwimmclub St. Gallen 1909 (SCSG) ist eine am 17.08.1909 gegründete, politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung. Sie bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schwimmsportes im Allgemeinen sowie in den vier Sparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen und Schwimmschule im Besonderen.</p> <p>Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des Schwimmclub St. Gallen. Die konkrete Umsetzung ist in den Anhängen geregelt: Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport Anhang 2: Sport rauchfrei</p> <p>Der SCSG ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen. Die rechtsgültige Adresse lautet: Schwimmclub St. Gallen 1909 Postfach 128 9008 St. Gallen</p>
Zugehörigkeit	<p>Artikel 2 Der SCSG ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV). Er kann auch Mitglied von lokalen-, kantonalen- und regionalen Schwimm- und Sportvereinigungen sein. Der Beitritt zu andern als den obengenannten Organisationen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.</p>

2. Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien	<p>Artikel 3 Der SCSG kennt die folgenden Mitgliederkategorien:</p> <table border="1"> <tr> <td>Jugendmitglieder</td> <td>sind Jugendliche bis und mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr.</td> </tr> <tr> <td>Aktivmitglieder</td> <td>sind Damen und Herren ab dem 16. Altersjahr.</td> </tr> <tr> <td>Ehrenmitglieder</td> <td>Werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Diese müssen sich für die Belange des SCSG oder für den Schwimmsport im Allgemeinen während längerer Zeit verdient gemacht haben.</td> </tr> <tr> <td>Passivmitglieder</td> <td>kann jedermann werden, der den SCSG unterstützen will und sich verpflichtet, den betreffenden Jahresbeitrag zu entrichten.</td> </tr> <tr> <td>Gönnermitglieder</td> <td>können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch eine finanzielle und/oder materielle Unterstützung des SCSG bekunden.</td> </tr> <tr> <td>Freimitglieder</td> <td>sind Aktivmitglieder, welche 25 Jahre aktiv dem SCSG angehört haben (Jahre im Vorstand zählen doppelt).</td> </tr> </table>	Jugendmitglieder	sind Jugendliche bis und mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr.	Aktivmitglieder	sind Damen und Herren ab dem 16. Altersjahr.	Ehrenmitglieder	Werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Diese müssen sich für die Belange des SCSG oder für den Schwimmsport im Allgemeinen während längerer Zeit verdient gemacht haben.	Passivmitglieder	kann jedermann werden, der den SCSG unterstützen will und sich verpflichtet, den betreffenden Jahresbeitrag zu entrichten.	Gönnermitglieder	können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch eine finanzielle und/oder materielle Unterstützung des SCSG bekunden.	Freimitglieder	sind Aktivmitglieder, welche 25 Jahre aktiv dem SCSG angehört haben (Jahre im Vorstand zählen doppelt).
Jugendmitglieder	sind Jugendliche bis und mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr.												
Aktivmitglieder	sind Damen und Herren ab dem 16. Altersjahr.												
Ehrenmitglieder	Werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Diese müssen sich für die Belange des SCSG oder für den Schwimmsport im Allgemeinen während längerer Zeit verdient gemacht haben.												
Passivmitglieder	kann jedermann werden, der den SCSG unterstützen will und sich verpflichtet, den betreffenden Jahresbeitrag zu entrichten.												
Gönnermitglieder	können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch eine finanzielle und/oder materielle Unterstützung des SCSG bekunden.												
Freimitglieder	sind Aktivmitglieder, welche 25 Jahre aktiv dem SCSG angehört haben (Jahre im Vorstand zählen doppelt).												
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Artikel 4 Mitglied kann jedermann werden, der sich zu den Grundsätzen des Clubs bekennt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgabe delegieren. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.</p>												
Austritt	<p>Artikel 5 Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der SCSG hat die Forderungen, welche zu einer Austrittsverweigerung führen, dem Mitglied innert 20 Tagen schriftlich mitzuteilen, ansonsten der Austritt als genehmigt gilt. Die Genehmigung erfolgt, wenn sämtliche finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen erfüllt sind. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gilt als geschuldet. Der Austritt bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.</p>												
Ausschluss	<p>Artikel 6 Mitglieder, die in grober Weise gegen die Statuten und Reglemente verstossen oder Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Beschluss kann vom Betroffenen innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung zuhanden der Hauptversammlung angefochten werden. Diese kann die Verfügung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.</p>												

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Trainings	Artikel 7 Die angebotenen Trainingsmöglichkeiten stehen allen Jugend-, Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zur Verfügung. Der Club kann Trainingsmöglichkeiten für andere Mietgliederkategorien anbieten. Über die Zuteilung und deren Organisation wie Zeitpunkt, Platzangebot usw. entscheidet der Vorstand endgültig.
Vereinsinventar	Artikel 8 Über die Benützung des Vereinsinventars entscheidet der Vorstand endgültig. Allfällige Benützungsreglemente sind für die Mitglieder verbindlich. Für Schäden, welche am oder durch Benützung von vereinseigenem Material entstehen, haftet das Mitglied nach OR. Der Vorstand kann die ganze oder teilweise Übernahme der Schadenkosten durch den Verein beschliessen.
Stimmrecht	Artikel 9 Stimm- und Wahlberechtigt mit einer Stimme sind die Aktiv-, Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder. Das Stimmrecht der Jugendmitglieder wird von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter verfügen dabei nur über eine Stimme, auch wenn mehrere Jugendmitglieder zur gleichen Familie gehören.
Beiträge	Artikel 10 Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, welcher jeweils von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes für das neue Geschäftsjahr festgelegt wird. Für die Änderung der Mitgliederbeiträge genügt das einfache Mehr. Ehren-, Frei-, und Vorstandsmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4. Organisation

Geschäftsjahr	Artikel 11 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Organe	Artikel 12 Die Organe sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Fachkommissionen d) die Kontrollstelle
Hauptversammlung	Artikel 13 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCSG. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Clubs zusammen und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal im Monat Februar zusammen. Sie ist zuständig für: a) Wahl der Stimmzähler b) Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 6 c) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten e) Abnahme der Jahresberichte der Fachwarte f) Abnahme des Jahresberichtes des Kassiers g) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle h) Décharge-Erteilung an den Vorstand i) Entgegennahme des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge j) Wahl der Vorstandsmitglieder k) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle l) Ehrungen m) Behandlung der Anträge gemäss Artikel 16 n) Allgemeine Umfrage
Einladung und Traktanden	Artikel 14 Die Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste, sowie der zu behandelnden Anträge. Über Traktanden die auf der Liste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren ausserordentlichen Hauptversammlung. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung gesetzt wird. Jede stimmberechtigte Person, die sich nicht 24 Stunden vor der Hauptversammlung mündlich oder schriftlich beim Trainer oder Vorstand abmeldet, hat Fr. 10.- zu Gunsten SCSG zu bezahlen.
Ausserordentliche Hauptversammlung	Artikel 15 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen

	werden. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Begehren mit Begründung den gewünschten Verhandlungsgegenständen sowie den Anträgen stellt, muss eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 60 Tagen durchgeführt werden. Ort und Datum der ausserordentlichen Hauptversammlung werden in jedem Falle vom Vorstand festgelegt.
Anträge	Artikel 16 Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Organe des Clubs sind ebenfalls antragsberechtigt. Sie haben ihre Anträge schriftlich zu begründen.
Beschlussfähigkeit	Artikel 17 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Ein Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse bedarf 2/3 der anwesenden Stimmen.
Wahlen	Artikel 18 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von einem Jahr. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Sofern für einen Posten mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, oder wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies beschliesst, können die Wahlen geheim durchgeführt werden.
Abstimmungen	Artikel 19 Statuten- und Reglementsänderungen bedürfen zur Genehmigung der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen in jedem Falle offen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Vorstand	Artikel 20 Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen. a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsident c) dem Kassier d) dem Aktuar e) dem Fachwart Schwimmen f) dem Fachwart Wasserspringen g) dem Fachwart Wasserball h) dem Fachwart Synchronschwimmen i) dem Fachwart Schwimmschule k) nach Bedarf zwei weitere Funktionäre
Vakanzen	Treten während des Geschäftsjahres Vakanzen ein, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung selbst.
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Befugnisse	Artikel 21 Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung fest. Für den Schwimmclub St. Gallen zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Um die Post- und Bankverbindungen sicher zu stellen, sind mindestens der Kassier und der Präsident als unterschrittsberechtigte Personen zu bezeichnen.
Mitarbeiter	Artikel 22 Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter mit beratender Stimme beziehen. Er ist befugt, besoldete Mitarbeiter anzustellen, sofern von der Hauptversammlung die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Vorstandssitzungen	Artikel 23 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Drei oder mehr Vorstandsmitglieder sind berechtigt, vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
Fachkommissionen	Artikel 24 Die Fachkommissionen stehen unter der Leitung des zuständigen Fachwartes. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachwartes durch den Vorstand genehmigt.
Betrieb	Artikel 25 Die Fachkommissionen organisieren, überwachen und fördern den Sportbetrieb ihres Fachgebietes gemäss Statuten und Reglementen. Der Fachwart ist für die zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der finanziellen Mittel, die der Fachkommission vom Vorstand bewilligt wurden, verantwortlich.
Kontrollstelle	Artikel 26 Die Hauptversammlung wählt zwei Mitglieder in die Kontrollstelle sowie ein weiteres

	Mitglied als Ersatz. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet der Hauptversammlung Bericht und stellt Antrag.		
Haftung	Artikel 27 Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.		
Auflösung	Artikel 28 Die Auflösung des Vereins ist Sache der Hauptversammlung. Für diesen Beschluss ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zum Beschluss der Auflösung sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen notwendig. Bei einer Auflösung wird ein allfälliges Vermögen und Inventar für eine eventuell spätere Neugründung zurückgelegt und der Stadtkasse St. Gallen zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert 10 Jahren kein neuer Schwimmclub St. Gallen gegründet, so verfällt das Vermögen und das Inventar zugunsten der städtischen Sportvereinigung der Stadt St. Gallen (SVS).		
5. Schlussbestimmungen			
Inkrafttreten	Artikel 29 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 2. November 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen jene aus dem Jahre 2006.		
St. Gallen, Mai 2014	Schwimmclub St. Gallen 1909		
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Der Präsident Roland Fuchs</td> <td style="width: 50%; border: none;">Der Vizepräsident Markus Müller</td> </tr> </table>	Der Präsident Roland Fuchs	Der Vizepräsident Markus Müller
Der Präsident Roland Fuchs	Der Vizepräsident Markus Müller		

Anhang 1

Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkämpfen sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absagen an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 2

Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

1. Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport
2. Vereinslokalitäten sind rauchfrei
3. Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
4. Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - a) Wettkämpfe
 - b) Sitzungen und Hauptversammlung
 - c) Alle übrigen Anlässe wie z.B.
 - Chlausabend
 - Trainingslager
 - Ausbildungsveranstaltungen
 - Ausflüge